

Statuten Verein Sernftalbahn

Name

1. Unter dem Namen «Verein Sernftalbahn» wurde am 23. Oktober 2006 in Schwanden eine Organisation gegründet, die im Sinne von Art. 60 ff. ZGB einen Verein mit Sitz in Elm GL bildet. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

2. Zweck des Vereins ist die Pflege der Erinnerungen an die Sernftalbahn und die der Verkehrsgeschichte im Sernftal mittels eines Archivs und Museums.

Mitgliedschaft

3.1. Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen und juristischen Person offen, die gewillt ist, dem Vereinszweck zu dienen. Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Beitrittserklärung rechtskräftig, in besonderen Fällen nach Unterschrift durch die rechtliche Vertretung der beitragswilligen Person.

Der Austritt kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

3.2. Der Verein setzt sich aus Einzel-, Jugend-, Familien-, Gönner- und juristischen Mitgliedern zusammen.

3.3. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

3.4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung zu richten.

3.5. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand ohne Rekursrecht von der Mitgliederliste gestrichen.

Organisation

4.1. Die Vereinsorgane sind:

- a) die Hauptversammlung (HV)
- b) der Vorstand, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern
- c) 2 Rechnungsrevisoren plus 1 Ersatz
- d) die vom Vorstand bestimmten Ressortchefs. Diese sind befugt, nach Absprache mit dem Vorstand, selbstständig Verhandlungen zu führen und innerhalb ihres Ressorts Weisungen zu erlassen.

4.2. Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

4.3. Die jährliche Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt und behandelt mindestens folgende Geschäfte:

- a) Jahresberichte
- b) Protokoll der letzten Hauptversammlung
- c) Jahresrechnung und Budget

- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Anträge zu Handen der Hauptversammlung
- g) Verschiedenes

4.4 Stimm- und Antragsberechtigt sind alle anwesenden Einzel-, Jugend-, Gönner- und juristischen Mitglieder mit je einer Stimme. Pro Familienmitgliedschaft können maximal zwei Stimmen geltend gemacht werden.

4.5. Beschlüsse der HV können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. An der HV eingereichte Anträge werden an der folgenden ordentlichen oder ausserordentlichen HV behandelt.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

4.6 Eine Statutenrevision muss ausdrücklich traktandiert sein und bedarf einer Zweidrittels-Mehrheit aller an der HV anwesenden Mitglieder.

4.7. Eine ausserordentliche HV kann vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder jederzeit einberufen werden.

4.8. Die Vorstandsmitglieder und die Revisoren werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.

4.9. Die rechtsverbindliche Unterschrift ist dem Präsidium des Vereins zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes vorbehalten.

Finanzielle Mittel

5.1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Sponsoring, durch all-fällige Förderbeiträge von Behörden, Stiftungen und Organisationen sowie durch den Erlös von Verkäufen aller Art.

5.2. Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt pro Jahr 50% des Vereinsvermögens, höchstens aber CHF 15'000.00

Auflösung des Vereins

6.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die HV beschlossen werden. Dabei müssen zwei Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sein oder ihre Stimme schriftlich dem Vorstand übergeben haben. In einer allenfalls notwendigen zweiten HV entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

6.2. Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen und Sammelgut gemäss Beschluss der HV an verkehrsgeschichtliche Archive und kulturelle Institutionen in der Schweiz.

Schlussbestimmungen

Die Statuten sind an der Hauptversammlung vom 15. Juni 2007 in Engi genehmigt worden und traten sofort in Kraft. Letztmals wurden die Statuten an der Hauptversammlung vom 17. März 2018 revidiert.

Elm, 17. März 2018